

Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Edemissen (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 27. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1.** Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und der Kinder ab 3 Jahren, die eine Betreuungszeit über 8 Stunden in Anspruch nehmen, ist in den Kindertagesstätten der Gemeinde Edemissen gemäß § 11 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Edemissen (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.

- 2.** Für die Betreuung der nach § 53 ff. Sozialgesetzbuch (SGB XII) als nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder als von einer Behinderung bedroht anerkannten Kinder wird keine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten (im folgenden Sorgeberechtigte genannt). Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.** Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat. Für Teile eines Monats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu entrichten.

- 2.** Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit Beginn der Gebührenfreiheit für die Betreuung der Kinder ab 3 Jahren oder mit Ablauf der sich aus § 10 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ergebenden Fristen.

- 3.** Die Gebühr wird auch für Zeiten erhoben, in denen die jeweilige Kindertagesstätte geschlossen bleibt. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstigen Abwesenheitsgründen des Kindes.

- 4.** Bei Einschränkung des Betriebes in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüsse, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 4 Benutzungsgebühr

1. Zur Festsetzung der Benutzungsgebühr wird das Gesamteinkommen der Sorgeberechtigten berücksichtigt (siehe Anlage 1).

Es wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € jährlich je Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung zur Berechnung der Stufenüberprüfung vorausgehenden Kalendermonate. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung geleistet wurde, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzu gerechnet. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum für das Einkommen das vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Die Sorgeberechtigten werden grundsätzlich der höchsten Stufe (Stufe III) zugeordnet. Auf Antrag kann vor der Aufnahme des Kindes eine Berechnung zur Stufenüberprüfung durchgeführt werden. Die Berechnung wird für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum Beginn der Gebührenfreiheit der Kinder ab 3 Jahren festgesetzt.

Sorgeberechtigte, die den Bezug von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Peine nachweisen, werden ohne weitere Einkommensberechnung der geringsten Stufe (Stufe I) zugeordnet.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zuordnung der Staffelstufe zu einer niedrigeren Stufe vornehmen, wenn die Einstufung zu einer unbilligen Härte führen würde.

2. Die Gebühr für die regelmäßige Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten beträgt monatlich 40,00 €.

3. Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sind die Sonderöffnungszeiten die über eine 8-Stunden-Betreuung hinausgehen, gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt 40,00 €.

4. Die Gebühr für die Nutzung einer Stunde Sonderöffnungszeit im Einzelfall beträgt 10,00 €.

§ 5 Ermäßigung

1. Besuchen mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gleichzeitig die Kindertagesstätten der Gemeinde Edemissen und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr entsprechend dem Gebührentarif zu zahlen.

Die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind beträgt 50 % der vollen Gebühr.

2. Sorgeberechtigte, die die genehmigte Betreuungszeit nicht in vollem Umfang nutzen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid schriftlich festgesetzt und sind im Voraus am 5. eines jeden Monats fällig.

2. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Edemissen vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Edemissen vom 24. März 2015, außer Kraft.

Edemissen, 29. August 2018

gez. Bertram
Bürgermeister

L. S.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Edemissen (Gebührensatzung)

Grundsätzlich werden alle Sorgeberechtigten der höchsten Stufe zugeordnet.

Sorgeberechtigte, die den Bezug von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Peine durch Bescheid nachweisen, werden ohne weitere Einkommensberechnung der geringsten Stufe zugeordnet.

Gebührenpflichtige

Sorgeberechtigte (Eltern des Kindes) leben in einem Haushalt
→ Einkommen beider Elternteile

Sorgeberechtigte leben getrennt
→ Einkommen des Elternteils, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält
→ Unterhaltszahlung des anderen Elternteils bzw. Unterhaltsvorschuss

Einkommensberechnung bei nichtselbständiger Arbeit:

- Bruttoeinkommen lt. der Verdienstbescheinigung der letzten drei Kalendermonate vor Antragstellung zur Berechnung der Stufenüberprüfung
- Einnahmen aus Geringfügiger Beschäftigung der letzten drei Kalendermonate vor Antragstellung zur Berechnung der Stufenüberprüfung
- Einmalzahlungen der letzten 12 Monate ab Antragstellung
- Elterngeld nachgewiesen durch Elterngeldbescheid
- Bescheinigung der Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschuss

= Hochrechnung auf ein Kalenderjahr

abzgl. Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € jährlich gemäß § 9a Absatz 1 a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) je ArbeitnehmerIn

abzgl. Freibetrag für Kind/er gemäß § 32 Absatz 6 EStG

Zwischensumme

Zwischensumme: 12 Monate

abzgl. Unterkunftspauschale lt. Wohngeldtabelle (in der derzeit gültigen Fassung)

= zu berücksichtigendes Einkommen

Einkommensberechnung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, sowie Vermietung und Verpachtung:

- Gegenüberstellung der im Rahmen der Einkunftsart erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben des Vorjahres (Nachweis durch Einkommenssteuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters oder ähnliches)

abzgl. Freibetrag für Kind/er gemäß § 32 Absatz 6 EStG

Zwischensumme

Zwischensumme: 12 Monate

abzgl. Unterkunftspauschale lt. Wohngeldtabelle (in der derzeit gültigen Fassung)

= **zu berücksichtigendes Einkommen**

Bei der Einkommensberechnung werden weitere Einkünfte wie Rente, Krankengeld, Miteinnahmen und Arbeitslosengeld (SGB III) mit berücksichtigt.

Gebührenstaffel:

		monatliche Gebühr				
Stufen	Einkommensgrenzen	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
I	bis 1.500,00 €	101,00 €	126,25 €	151,50 €	176,75 €	202,00 €
II	1.501,00 € bis 3.000,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €
III	über 3.000,00 €	170,00 €	212,50 €	255,00 €	297,50 €	340,00 €